

15.5.2019

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern gibt sich der Verwaltungsrat nachstehende Geschäftsordnung:

**Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zur Verwaltung eines Polizei-IT-Fonds und zur Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern**

§ 1 Mitglieder des Verwaltungsrates; Vorsitz

§ 2 Geschäftsstelle

§ 3 Sitzungen des Verwaltungsrates

§ 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

§ 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

§ 6 Sitzungsablauf

§ 7 Umlaufverfahren

§ 8 Entscheidungen des Verwaltungsrates

§ 9 Fachliches Gremium

§ 10 Beratungsgremium

§ 11 Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Aufgaben und Mitglieder des Verwaltungsrates; Vorsitz**

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Gestaltung der grundsätzlichen Zusammenarbeit und Behandlung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern unter Federführung des Bundeskriminalamtes,
- Festlegung des Vorhabenplans, des Rahmenbudgetplans und des Gesamtfinanzplans einschließlich der Zuordnung zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung genannten Fondsteilen anhand der vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossenen Kriterien
- Billigung des Berichts der Geschäftsstelle über das Finanzcontrolling
- Entscheidung über Maßnahmen des Bundes in Bezug auf Zentralstellenaufgaben, sofern die Interessen der Länder gemäß § 5 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung durch diese betroffen sind.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören als Mitglieder jeweils ein Vertreter der fachaufsichtsführenden Stelle jedes Teilnehmers von Bund und Ländern (§ 5 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung) an. Jeder Teilnehmer benennt gegenüber der Geschäftsstelle ein Mitglied sowie einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Personen ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen und zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern als Steuerungsgremium koordiniert. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 sowie der IT-Koordinator gehören dem Verwaltungsrat beratend an.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat der Bund.

(4) Der Verwaltungsrat wird durch ein externes Controlling unterstützt.

## **§ 2 Geschäftsstelle**

(1) Der Verwaltungsrat unterhält zur organisatorischen Unterstützung eine Geschäftsstelle.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle ergeben sich aus § 6 der Verwaltungsvereinbarung sowie aus dieser Geschäftsordnung.

## **§ 3 Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich.

(2) Auf Antrag des Bundes oder mindestens dreier Länder finden weitere Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(4) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter (§ 1 Absatz 2) teil. Ist einem Mitglied oder dessen Stellvertreter die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Geschäftsstelle hierüber zu informieren und ein anderes Mitglied als stimmberechtigter Vertreter zu benennen. § 1 Absatz 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrates können außerdem weitere Personen teilnehmen, die vom Vorsitzenden zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpartner aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 11).

#### **§ 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung**

(1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(2) Spätestens 10 Werktage vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Einladung des Vorsitzenden, die Tagesordnung und die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte (§ 5), die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen sowie die Stellungnahme gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2.

#### **§ 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten**

(1) Das fachliche Gremium (§ 9) oder die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats melden der Geschäftsstelle bis zu einer Ausschlussfrist von 25 Werktagen vor Beginn der Sitzung des Verwaltungsrats Themen zur Tagesordnung an. Das beratende Gremium (§ 10) erhält diese nachrichtlich und nimmt zu den Unterlagen mit einer Frist von 15 Werktagen vor Sitzungsbeginn schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle Stellung.

(2) Die Anmeldung muss einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung enthalten, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des Verwaltungsrates erforderlich sind. Falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des Verwaltungsrats herbeigeführt werden soll, muss sie ferner Angaben dazu enthalten, ob und inwieweit Fachplanungen von Fachministerkonferenzen betroffen sind. In Fällen der verspäteten Anmeldung ist zudem eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit erforderlich. Falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 7), muss sie eine Begründung enthalten, warum eine mündliche Erörterung entbehrlich ist.

(3) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von 25 Werktagen bei der Geschäftsstelle angemeldetes Thema kann abweichend von Absatz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, merkt es die Geschäftsstelle für die folgende Sitzung vor.

### **§ 6 Sitzungsablauf**

- (1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 Absatz 1) fest.
- (3) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) Die Geschäftsstelle fertigt eine (Ergebnis-) Niederschrift über die vom Verwaltungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen. Sie übermittelt die Niederschrift spätestens 10 Werktage nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmern.

### **§ 7 Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Verwaltungsrates.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen herbeizuführen. Das Beratungsgremium wird nachrichtlich beteiligt.
- (3) Meldet ein Mitglied des Verwaltungsrates während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Verwaltungsrates. § 5 Absätze 1 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde.

### **§ 8 Entscheidungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist entscheidungsfähig, wenn der Bund und mindestens elf Länder durch ihr jeweiliges Mitglied oder einen Vertreter an der Sitzung teilnehmen. In Umlaufverfahren (§ 7) ist der Verwaltungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.
- (2) Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme im Verwaltungsrat. Die Stimme des Bundes kann nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschlussvorschlag ist nicht angenommen, wenn der Bund oder mehr als zwei Länder nicht zustimmen, unabhängig davon, wer den Beschlussvorschlag eingebracht hat.

(4) Die Mittel des Polizei-IT-Fonds zu § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung werden auf Basis einer Gesamtfinanzplanung auf Vorschlag des fachlichen Gremiums vom Verwaltungsrat nach Maßgabe des Absatzes 3 beschlossen. Länder, die widersprechen, partizipieren nicht an der Funktionalität, zahlen dafür nicht und bekommen ihren entsprechenden Finanzierungsanteil gutgeschrieben. Sofern Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt an den entwickelten Funktionalitäten partizipieren wollen, erfolgt eine Nachverrechnung der Kosten. Die Konditionen der Nachverrechnung werden im Rahmen des Beitritts eines Teilnehmers vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Rahmenbudgetplan und der Gesamtfinanzplan sind dem Verwaltungsrat bis spätestens zum 30. Oktober des laufenden Jahres vorzulegen.

### **§ 9 Fachliches Gremium**

(1) Es wird ein fachliches Gremium eingerichtet, welches die Entscheidungen des Verwaltungsrates zu § 1 Absatz 1 vorbereitet und entsprechende Beschlussempfehlungen ausspricht.

(2) Das fachliche Gremium ist die Bund-Länder-Programtleitertagung. Den Vorsitz hat das Bundeskriminalamt. Die Sitzungsteilnahme eines Vertreters der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates und eines entsandten Mitglieds des Beratungsgremiums (§ 10) wird ohne Stimmberechtigung ermöglicht.

(3) Das fachliche Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist die Beschlussfähigkeit und -modalität zu regeln.

(4) Das fachliche Gremium leitet seine Beschlussempfehlungen der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates sowie gleichzeitig dem Beratungsgremium (§ 10) zu.

### **§ 10 Beratungsgremium**

(1) Zwischen fachlichem Gremium und Verwaltungsrat wird ein Beratungsgremium unter Vorsitz des IT-Koordinators eingesetzt, welches sich aus je einem Vertreter eines Landes sowie je einem Vertreter des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei beim Deutschen Bundestag, dem Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 und der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats zusammensetzt. Die zu entsendenden Mitglieder des Beratungsgremiums sind gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen.

(2) Das Beratungsgremium gibt Empfehlungen zu Beschlussvorschlägen des fachlichen Gremiums gegenüber dem Verwaltungsrat ab. Eine Zurückverweisung an das fachliche Gremium erfolgt nicht.

### **§ 11 Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen**

15.5.2019

(1) Der Verwaltungsrat arbeitet mit den Gremien der Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.

(2) Die Fachministerkonferenzen können einen festen Ansprechpartner für den Verwaltungsrat benennen; der Ansprechpartner soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. Auch der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatter für die Fachministerkonferenzen bestellen.

### **§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Der Verwaltungsrat löst den Bund-Länder-Lenkungsausschuss ab.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

---